



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Sascha Simon

s.simon.umkyhuee3r@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-952
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Claudia Kaiser
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 16.08.2017
GESCHÄFTSZ. 15-731/002 II#0042

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei einem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Vermittlung bei Anfrage „Stellungnahme von Zentralverband Deutsches
Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK) zu GE 12. Änderung BImSchG“ [#22951]
BEZUG Ihr Schreiben (E-Mail) vom 7. August 2017
ANLAGEN Auszug aus dem Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr Simon,

mit Ihrem Schreiben (E-Mail) vom 7. August 2017 haben Sie um Vermittlung in einem IFG-Verfahren mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMUB) gebeten.

Nach Prüfung des Sachverhaltes muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Zuständigkeit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Gem. § 12 Abs. 1 IFG kann jeder die Bundesbeauftragte als Ombudsstelle einschalten, der sein Recht auf Informationszugang nach dem IFG als verletzt ansieht. Der (ganz oder teilweise erfolglose) Antrag auf Informationszugang muss danach auf amtliche Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG gerichtet sein. Geht es wie hier um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (Anlage), ist



SEITE 2 VON 2

das IFG nicht anwendbar. Gemäß § 1 Abs. 3 IFG gehen dem IFG Regelungen in anderen Rechtsvorschriften – mit Ausnahme des § 29 VwVfG sowie § 25 SGB X – vor. Um eine derartige Rechtsvorschrift handelt es sich beim Umweltinformationsgesetz (UIG), das vorliegend anzuwenden ist. Ein Rückgriff auf das IFG und eine Einschaltung der BfDI ist aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung in § 12 Abs. 1 IFG (Anrufung der BfDI nur bei befürchteter Verletzung des Informationszuganges „nach diesem Gesetz“) und der Vorrangregelung des § 1 Abs. 3 IFG nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kaiser

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.